

ErbR

Zeitschrift für
die gesamte
erbrechtliche Praxis



Deutscher Anwaltverein
Arbeitsgemeinschaft
Erbrecht

Herausgeber

RA Dr. Wolfram Theiss
RA und Notar Dr. Ansgar
Beckervordersandfort, LL.M.
RA Jan Bittler
RAin Dr. Stephanie Herzog
RA Dr. Heinz-Willi Kamps
RA Dr. Cornel Potthast, LL.M.
RA und Avocat Stefan Stade
RA und Notar Dr. Philipp Sticherling

Beirat

RA Prof. Dr. Wolfgang Baumann, Notar a.D.
Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford)
Prof. Dr. Christina Eberl-Borges
RA Prof. Dr. Andreas Frieser
RibGH Marion Harsdorf-Gebhardt
RibFH Prof. Dr. Matthias Loose
RibGH Alfred Rust
RA und Notar a.D. Wolfgang Schwackenberg
RibGH a.D. Roland Wendt

Schriftleitung

RAin Dr. Stephanie Herzog

11.2025

Jahrgang 20 | Seiten 877 – 966
ISSN 1862-4790



Nomos

Aus dem Inhalt

Editorial

Anja Mack, M.A., M.Sc., Mit Gelassenheit durchs Hamsterrad
– Resilienz für Rechtsanwälte 877

Aufsätze

Lennart Deutschmann, M.Law., M.Jur., Zur Sittenwidrigkeit
von Pflichtteilsverzichten 878

ErbR-Report

Tobias Goldkamp, Die Mitwirkung des Erben am notariellen
Nachlassverzeichnis 887

Dr. Ernst Giese/Ann-Kristin Götzke, Erbrecht in der Tschechischen
Republik im grenzübergreifenden Kontext 892

Dr. Ruth Junius-Morawe, Die Langlebigkeit von Widerrufs-
und Rückforderungsrechten in Schenkungsverträgen 898

Mandatspraxis

Kosten
Norbert Schneider, Kostenfestsetzung bei Streitgenossenschaft 904

Testamentsvollstreckung
Dr. Julian Klinger, Das Testamentsvollstreckezeugnis
– Praxishinweise zum Inhalt des Antrags und Zeugnisses 906

ErbR-Forum

Nachricht
Gesetzentwurf zu Informationen über unbekanntes Geld- und
Wertpapiervermögen Verstorbener 911

Rechtsprechung

BGH, Vermächtnis zugunsten eines behandelnden Arztes
(Anm. v. Muscheler) 912

BGH, Entziehung der Vertretungsbefugnis des Betreuers 916

BGH, Grundbuchfähigkeit eines „nondum concepti“ für die
Eintragung einer Grundschuld 919

OLG Brandenburg, Testamentsauslegung: Schlusserbeneinsetzung
in gemeinschaftlichem Testament 924

OLG Brandenburg, Testamentsauslegung: Gemeinsame letztwillige
Förderung als Ergänzung eines gemeinschaftlichen Testaments 925

OLG Saarbrücken, Sachverständigengutachten nicht erst nach
Auslagenvorschuss 928

OLG Brandenburg, Voraussetzungen für die formwirksame
Bewilligung der Löschung einer für den Preußischen Staat
eingetragenen Vormerkung durch den Testamentsvollstrecker 930

OLG Brandenburg, Wechselbezüglichkeit einer
Ersatzschlusserbeneinsetzung 932

OLG Zweibrücken, Ausnahmsweise fehlendes Rechtsschutzbedürfnis
für Klage auf Wertermittlung (Anm. v. Fleischer) 938

3. Konsequenzen im Vollstreckungsverfahren

- 39 Bei der Pflicht zur Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses handelt es sich um eine nicht vertretbare Handlung iSd § 888 ZPO. Zwar ist die Beauftragung des Notars eine vertretbare Handlung. Jedoch ist der Notar darauf angewiesen, dass ihm der Erbe die für die Aufnahme des Verzeichnisses erforderlichen Informationen übermittelt.⁵²
- 40 Möchte sich der Erbe im Vollstreckungsverfahren darauf berufen, dass die Verhängung eines Zwangsgeldes noch nicht oder nicht mehr geboten sei, hat er konkret darzulegen und nachzuweisen, wie er seine Mitwirkungspflichten erfüllt hat.⁵³ Es ist darzulegen und im Bestreitensfall zu beweisen, wann der Erbe den Auftrag an den Notar erteilt hat, ob und wann er ihm eine Auskunfts vollmacht erteilt hat, wann er ihm welche Unterlagen und Informationen hat zukommen lassen und welchen Gang die Ermittlungen und Vorberichtigshandlungen des Notars bisher genommen haben, insbesondere, aus welchem Grund sich die Fertigstellung des Verzeichnisses weiter verzögert. Maßstab ist, dass der Erbe verpflichtet ist, die Handlung des Notars intensiv einzufordern und die ihm zustehenden tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen.⁵⁴

Schlussbetrachtung

- 41 Die Pflicht des Erben zur Mitwirkung an der Aufnahme des notariellen Nachlassverzeichnisses ist von zentraler Bedeu-

tung für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs nach § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB. Der Erbe hat den Notar zu beauftragen, den Urkundsgewährungsanspruch durchzusetzen und alle erforderlichen und zumutbaren Schritte zu unternehmen, damit der Notar seine Ermittlungen ordnungsgemäß durchführen kann.

Dazu gehört insbesondere, eine Auskunfts vollmacht zu erteilen, die relevanten Dokumente und Informationen bereitzustellen sowie mit dem Notar und dem Pflichtteilsberechtigten aktiv zu kommunizieren.

Mitwirkungsmängel geben Anlass zur Klage bzw. zur Vollstreckung und können dazu führen, dass der mangelhaft zustande gekommenen Auskunft die Erfüllungswirkung fehlt.

52 BGH Beschl. v. 13.9.2018 – I ZB 109/17, ErbR 2019, 91 (93), Rn. 14; BGH Beschl. v. 7.3.2024 – I ZB 40/23, 2024, 518 (520), Rn. 19 m. Anm. *Keim*.

53 OLG Nürnberg Beschl. v. 26.8.2009 – 12 W 1364/09, BeckRS 2009, 27573; OLG Hamm Beschl. v. 27.2.2023 – 5 W 30/22, ErbR 2023, 471 (473); OLG Brandenburg Beschl. v. 25.7.2025 – 3 W 53/25, BeckRS 2025, 19604, Rn. 6; *Weidlich* ErbR 2013, 134 (143).

54 OLG Stuttgart Beschl. v. 18.11.2019 – 19 W 72/18, ErbR 2020, 198 m. Anm. *Horn*; OLG Hamm Beschl. v. 27.2.2023 – 5 W 30/22, ErbR 2023, 471 (473).

ErbR-Report

Erbrecht in der Tschechischen Republik im grenzübergreifenden Kontext

Dr. Ernst Giese und Ann-Kristin Götzke

Das tschechische BGB weist in einigen Aspekten Übereinstimmungen mit dem deutschen Erbrecht auf, enthält jedoch auch spezifische Besonderheiten, die es bei Anwendung zu beachten gilt. Der nachfolgende Beitrag soll diese herausarbeiten und einen Überblick über das tschechische Erbrecht und seine Bedeutung verschaffen, die es aufgrund zunehmender grenzübergreifender Erbfälle auch für deutsche Erben erlangt hat.



Dr. Ernst Giese (l.) ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Giese & Partner in Prag. Er ist sowohl als tschechischer als auch als deutscher Anwalt zugelassen. Ann-Kristin Götzke (r.) ist Assessorin in Hamburg.

I. Einführung

- 1 War das aus dem Jahr 1964 stammende tschechische Erbrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch der Tschechischen Republik (BGB-CZ) lediglich grundlegend geregelt, hat es im Zuge einer umfassenden Novellierung im Jahr 2012 eine Vielzahl von Neuregelungen¹ erhalten, die nunmehr im Einklang mit den mitteleuropäischen Rechtsprinzipien stehen, und sich

dabei überwiegend an den für die tschechische Rechtsordnung nächstgelegenen Regelungen orientieren, insbesondere dem österreichischen ABGB und dem deutschen BGB.

- 2 Ein optimal gewählter Zeitpunkt, denn mit der Einführung der EuErbVO wurde ein weiterer Anwendungsbereich für das tschechische Erbrecht geschaffen. Das anzuwendende Erbrechtsstatut richtet sich fortan nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers und hängt nicht mehr unmittelbar von dessen Staatsangehörigkeit ab.² Durch die Freizügigkeit und wachsende Mobilität im europäischen Raum fallen diese Aspekte immer häufiger auseinander. In diesem Zusammenhang kommt es zunehmend zu grenzüberschreiten-

1 <http://obcanskyzakonik.justice.cz/images/pdf/Burgerliches-Gesetzbuch.pdf>, zuletzt abgerufen am 6.6.2025.

2 S. Art. 4 EuErbVO.

den Erbfällen, sodass auch deutsche Erben mit dem tschechischen Erbrecht in Berührung kommen, wenn der Erblasser³ zum Zeitpunkt seines Todes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in der Tschechischen Republik hatte oder er über dort belegene Vermögenswerte verfügte.

II. Gewillkürte und gesetzliche Erbfolge

3 Eine Erbschaft kann sich auch in der Tschechischen Republik sowohl aus gewillkürter als auch aus gesetzlicher Erbfolge ergeben. Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung, namentlich Testament, Erbvertrag und Kodizil⁴ seine Vermögensnachfolge zu Lebzeiten regeln. Sollte eine letztwillige Verfügung des Erblassers nicht existieren oder ist diese unwirksam, kommt die gesetzliche Erbfolge zum Tragen. Für den Fall, dass nur über einen Teil des Vermögens verfügt wurde, können gewillkürte und gesetzliche Erbfolge auch nebeneinander zur Anwendung kommen und sich insoweit ergänzen.

1. Testament

4 Im Wege eines Testaments (§§ 1491 ff. BGB-CZ) kann der Erblasser die von ihm gewünschte Erbfolge festlegen und über sein gesamtes Vermögen verfügen, ggf. auch Vermächtnisse anordnen und weitere Bedingungen oder Befristungen regeln oder die Enterbung bestimmter Personen erklären. In seiner Form ist es – entsprechend deutscher Formvorschriften – wirksam, sofern es handschriftlich verfasst und unterzeichnet ist oder als notarielle Urkunde errichtet wird. Unter besonderen Voraussetzungen ist es möglich, das Testament in anderer, elektronischer Form zu errichten. Zur Wirksamkeit einer nicht eigenhändig abgefassten letztwilligen Verfügung ist es dann erforderlich, dass sowohl der Erblasser als auch zwei Zeugen dieses Dokument handschriftlich unterzeichnen. Die unterzeichnenden Zeugen dürfen von der letztwilligen Verfügung jedoch nicht selbst unmittelbar betroffen sein und müssen die Identität des Erblassers bestätigen können. Unterliegt der Erblasser einer Einschränkung der Sehkraft oder anderer Sinneswahrnehmungen und kann er aufgrund dessen das Testament nicht selbst errichten, sind für die wirksame Testamentserrichtung sogar drei unabhängige Zeugen hinzuzuziehen. Der Inhalt des Testaments ist dem Erblasser auf geeignete Art bekannt zu machen, sodass dieser darauffolgend bestätigen kann, dass der betreffende Inhalt seinem letzten Willen entspricht. Im Falle einer Blindheit ist dem Erblasser der Inhalt vorzulesen. Im Falle anderer Sinneseinschränkungen ist vom Erblasser eine Verständigungsweise zu wählen, die auch die anwesenden Zeugen beherrschen. In diesen besonderen Fällen muss das Testament einen Hinweis darauf enthalten, welche Sinneseinschränkung vorliegt, wer das Testament stattdessen errichtet und verlesen (o. a.) hat und in welcher Weise der Erblasser erklärt hat, dass der Inhalt der Urkunde seinem letzten Willen entspricht. Sollten diese besonderen Formvorschriften nicht eingehalten werden, ist das Testament unwirksam und die gesetzliche Erbfolge maßgeblich.

5 Wird ein notarielles Testament als sog. *öffentliches Testament* errichtet, wird dieses in einem zentralen Testamentsregister erfasst. Es handelt sich hierbei um eine digitale, nicht öffentliche Liste, die von der Notarkammer verwaltet und aktua-

lisiert wird. Auch eigenverfasste Testamente können dem Notar zur Verwahrung und Eintragung überlassen werden. Dies verringert vor allem das Verlustrisiko letztwilliger Verfügungen. Im Rahmen des Nachlassverfahrens werden die Daten des Testamentsregisters vom zuständigen Notar abgerufen, um zu prüfen, ob ein etwaiges notarielles Testament bzw. ein zur Verwahrung überlassenes privatschriftliches Testament im Nachlassverfahren Berücksichtigung finden.

2. Erbvertrag

6 Mit einem Erbvertrag beruft der Erblasser die jeweilige Vertragspartei zum Erben oder Vermächtnisnehmer. Auch Dritte, die selber nicht Vertragspartei sind, können im Wege des Erbvertrages begünstigt werden. Dieses Rechtsinstitut kommt zB im Verhältnis zweier Ehegatten zur Anwendung, denn ein gemeinschaftliches Testament, wie es in Deutschland etabliert ist (s. „Berliner Testament“), sieht das tschechische Erbrecht nicht vor. Hierbei können in zulässiger Weise sämtliche relevanten Inhalte geregelt werden, die zum Standardrepertoire eines deutschen gemeinschaftlichen Testaments gehören (beispielsweise Wiederverheiratungs- und Pflichtteilsstrafklauseln). Der Erbvertrag ist zwingend in Form einer öffentlichen Urkunde zu errichten und wird neben den og Testamenten ebenfalls im Testamentsregister eingetragen. Im Hinblick auf die Vermögensverfügung ist darüber hinaus zu beachten, dass eine Verfügung über das gesamte Vermögen nicht möglich ist. Im Wege des Erbvertrages kann lediglich über 3/4 des Vermögens in zulässiger Weise verfügt werden. In Ergänzung hierzu kann über den verbleibenden Vermögensteil allerdings im Wege eines Testaments eine Regelung getroffen werden. Der Erbvertrag ist dem Testament grundsätzlich übergeordnet, sodass dieser stets Vorrang hat, sollten in einem Erbfall beide Dokumente vorliegen und ggf. im Widerspruch zueinander stehen. Sollte die Ehe der Vertragsparteien zu Lebzeiten geschieden werden, wird der Erbvertrag nicht bereits von Gesetzes wegen unwirksam. Für diese Fälle besteht die Möglichkeit, nach einer Ehescheidung einen Antrag auf Aufhebung des Erbvertrages vor dem zuständigen Gericht zu stellen.

7 Durch letztwillige Verfügung ist es dem Erblasser überdies möglich, Vermächtnisse einzurichten und einzelne Vermögenswerte (bewegliche/unbewegliche Sachen, Geldbeträge, Forderungen) zu übertragen. Zwar kann jeder Erbe auch Vermächtnisnehmer sein, ein Vermächtnis allein begründet jedoch keine Erbenstellung. Diese Unterscheidung ist besonders wichtig, denn im Gegensatz zu den Erben haftet ein Vermächtnisnehmer nicht für etwaige Verbindlichkeiten des Erblassers. Der Vermächtnisnehmer hat gegenüber den Erben lediglich einen Anspruch auf Herausgabe bzw. Auszahlung dessen, was der Erblasser ihm als Vermächtnis zugesprochen hat. Der Vermächtnisnehmer befindet sich daher in der Posi-

³ Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Schreibweise sowie auf eine Mehrfachbezeichnung verzichtet. Alle Personenbezeichnungen sollen dennoch als geschlechtsneutral angesehen werden.

⁴ Sonstige letztwillige Verfügung, die keine Erbeinsetzung bewirkt. In einem Kodizill werden beispielsweise Bedingungen, Auflagen, Befristungen und Vermächtnisse verfügt.

tion eines Gläubigers gegenüber den Erben. Auch im Hinblick auf das Vermächtnis ist die Verfügungsmacht des Erblassers auf 3/4 des Vermögens beschränkt. Übersteigt die Verfügung diese Grenze, besteht der Anspruch des Vermächtnisnehmers lediglich in entsprechend begrenzter Höhe.

3. Parentelsystem der gesetzlichen Erbfolge

- 8 Sollte der Erblasser eine gewillkürte Erbfolge nicht getroffen haben, richtet sich die Vermögensnachfolge nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 1633 ff. BGB-CZ), welche die Erben in sechs Ordnungen unterteilen (Parentelsystem). Im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge gelten das sog. Akkreszenzprinzip und das Prinzip der Repräsentation. Die Akkreszenz regelt die Anwachsung der Erbanteile, wenn eine bestimmte Person innerhalb einer Erbordnung nicht erbt, wodurch sich die Anteile der übrigen Personen in dieser Erbordnung erhöhen. Das Prinzip der Repräsentation findet in der ersten, dritten und sechsten Erbordnung Anwendung und legt fest, dass an die Stelle einer Person, die innerhalb der Erbordnung nicht erbt, deren unmittelbare Nachkommen treten.
- 9 Die *erste Erbordnung* umfasst die Abkömmlinge des Erblassers sowie dessen Ehegatten oder eingetragenen Partner, wobei jeder von ihnen zu gleichen Teilen erbt. Leben die Ehegatten in einer Gütergemeinschaft zusammen, ist zunächst diese Gemeinschaft aufzuteilen und der Anteil daran dem jeweiligen Ehepartner zuzurechnen. Dieser entspricht der Hälfte des Ehegattenvermögens. Überlebt also ein Ehegatte und hat der Erblasser zwei Kinder, so steht dem Ehegatten 4/6 des Nachlasses und den beiden Kindern jeweils 1/6 davon zu. Über die Aufteilung der Gütergemeinschaft entscheidet das Gericht, entweder indem es die Vereinbarung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben genehmigt oder eine verbindliche Entscheidung trifft. In der *zweiten Erbordnung* erben, sofern keine Abkömmlinge des Erblassers vorhanden sind, der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner gemeinsam mit den Eltern des Erblassers und Personen, die mit dem Erblasser mindestens ein Jahr in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben, und zwar zu gleichen Teilen, wobei der Ehegatte oder eingetragene Partner wiederum mindestens die Hälfte des Nachlasses erhält. In der *dritten Erbordnung* sind die Geschwister des Erblassers sowie Personen, die mit dem Erblasser in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben, zu gleichen Teilen erbberechtigt. Die *vierte Erbordnung* umfasst die Großeltern des Erblassers, die den Nachlass zu gleichen Teilen erben. In der *fünften Erbordnung* sind die Urgroßeltern des Erblassers erbberechtigt. Schließlich erben in der *sechsten Erbordnung* die Kinder der Großeltern (Onkel und Tante des Erblassers) sowie die Enkel der Geschwister des Erblassers (Großneffen und Großnichten). Bleiben Erben aller dieser Ordnungen aus, fällt der Nachlass an den Staat. Dieses System stellt sicher, dass das Vermögen des Erblassers entsprechend der familiären Nähe verteilt wird und dabei sowohl der Ehegatte als auch verschiedene Verwandtengenerationen berücksichtigt werden. In der zweiten und dritten Ordnung zeigt sich jeweils die Besonderheit, dass es in Abweichung zur gesetzlichen Erbfolge in Deutschland möglich ist, dass Dritte, mit dem Erblasser nicht verwandte Personen, Erben im Wege der gesetzlichen Erbfolge werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass die betroffenen Personen mindestens ein Jahr mit dem Erblasser in einem Haushalt gelebt und diesen gemeinsamen Haushalt gepflegt haben oder auf den Unterhalt des Erblassers angewiesen waren.

III. Pflichtteilsanspruch

- 10 Das Pflichtteilsrecht im tschechischen Erbrecht sichert bestimmten nahen Angehörigen des Erblassers, ungeachtet der testamentarischen Verfügungen, einen gesetzlichen Mindestanspruch am Nachlass zu und entspricht damit grundsätzlich dem Sinn und Zweck des Pflichtteilsrechts im deutschen Erbrecht. Zu den pflichtteilsberechtigten Personen zählen vorrangig die Nachkommen des Erblassers. Erben die Kinder des Erblassers nicht, treten ihre Abkömmlinge an diese Stelle. Ist ein Nachkomme noch minderjährig, steht ihm ein Pflichtteil iHv mindestens 3/4 seines gesetzlichen Erbteils zu; volljährige Nachkommen haben hingegen Anspruch auf mindestens 1/4 ihres gesetzlichen Erbteils und damit nur die Hälfte des Pflichtteils im deutschen Erbrecht. Der Ehegatte hat hingegen keinen eigenen Pflichtteilsanspruch, der mit dem der Nachkommen vergleichbar wäre, wird jedoch in der gesetzlichen Erbfolge besonders berücksichtigt, da er in den ersten beiden Erbordnungen jeweils miterbt und bei Auflösung der Gütergemeinschaft bereits 1/2 des Gesamtvermögens zugesprochen bekommt (s. o. II. 3.). Der Pflichtteil wird grundsätzlich in Form eines Geldanspruches gewährt, es sei denn, der Erblasser hat ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen und den Pflichtteil durch Vermächtnis oder durch einen bestimmten Erbteil zugesprochen. Darüber hinaus kann das Pflichtteilsrecht unter bestimmten Umständen beschränkt oder gänzlich entzogen werden, etwa bei einer groben Pflichtverletzung des Pflichtteilsberechtigten gegenüber dem Erblasser oder der Familie, bei strafbaren Handlungen zulasten des Erblassers (Erbunwürdigkeit) oder bei einer nachweisbaren Verschwendungsucht. Eine vollständige Enterbung ist jedoch nur in den im Gesetz explizit genannten Fällen zulässig und bedarf ausgiebiger Begründung. Dies gilt insbesondere wegen der Fülle an unbestimmten Rechrbegriffen, die das Gesetz als Voraussetzung für eine wirksame Enterbung aufgrund einer groben Pflichtverletzung des Pflichtteilsberechtigten gegenüber dem Erblasser vorsieht. Gemäß § 1646 BGB-CZ ist dies beispielsweise dann möglich, wenn der Pflichtteilsberechtigte dem Erblasser „nicht die erforderliche Hilfe in Not geleistet hat“ oder „am Erblasser kein wahres Interesse zeigt, so wie er es zeigen sollte“. Wann diese Voraussetzungen vorliegen und eine Enterbung zulässig ist, ist im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen und entsprechend der allgemeinen Auslegungskriterien zu ermitteln.
- 11 Hat ein Pflichtteilsberechtigter auf den Pflichtteil verzichtet, ist er erbunwürdig oder wurde vom Erblasser vollständig enterbt, ist dessen Pflichtteil bei der Berechnung übriger Pflichtteile dennoch weiter zu berücksichtigen. Verbleibende Pflichtteilsberechtigte werden nach „Wegfall“ eines Pflichtteilsberechtigten nicht bessergestellt. Das tschechische Pflichtteilsrecht stellt somit sicher, dass nahe Angehörige des Erblassers – insbesondere die Nachkommen – unabhängig von dessen Willensverfügungen einen geschützten Anteil am Nachlass

erhalten und in ihrer finanziellen Absicherung nicht übergangen werden können.

IV. Das Nachlassverfahren

12 Das tschechische Nachlassverfahren beginnt unmittelbar nach dem Tod des Erblassers und wird von Amts wegen eingeleitet. Zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist das Bezirksgericht, in dessen Bezirk der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gemeldeten Wohnsitz hatte. Das Gericht eröffnet im Beschlusswege das Nachlassverfahren und bestellt einen Notar, der als gerichtlicher Kommissar (soudní komisař) das Nachlassverfahren leitet und die wesentlichen Aufgaben übernimmt. Der Notar fungiert in diesem Rahmen als Beauftragter des Gerichts und ist für die gesamte Abwicklung des Verfahrens verantwortlich: von der Ermittlung der Erben bis hin zur formellen Nachlassverteilung. Sind zur Sicherung des Nachlasses Sofortmaßnahmen erforderlich, kann der für das Nachlassverfahren bestellte Notar über den Nachlass eine Verfügungssperre verhängen oder eine Bestandsaufnahme anfertigen, wobei Letztere ohnehin und üblicherweise in jedem Nachlassverfahren angefertigt wird. Das Gesetz geht insbesondere dann von einem Sicherungsbedürfnis aus, wenn einer der Erben nicht geschäftsfähig oder der Aufenthalt eines Erben unbekannt ist (§ 1682 BGB-CZ).

13 Nach Eröffnung des Nachlassverfahrens leitet der Notar sodann die sog. Voruntersuchung ein. Unerlässlich ist hier zunächst die Ermittlung und Feststellung der Identität der Erben. Hierfür wird unter anderem das Testamentsregister abgerufen. Neben dem Inhalt von Erbverträgen und Testamenten spielt hierbei auch die gesetzliche Erbfolge eine Rolle, um etwaige Pflichtteilsberechtigte im Nachlassverfahren berücksichtigen zu können. Der Notar informiert die ermittelten Erben über ihre Rechte (u.a. über den Vorbehalt der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses⁵) und Pflichten und fordert sie auf, innerhalb einer festgelegten Frist zu entscheiden, ob sie das Erbe annehmen, ausschlagen oder ggf. auf den Pflichtteil verzichten wollen.

14 In der nächsten Phase sammelt der Notar alle notwendigen Informationen über den Nachlass. Dazu gehört die Ermittlung des Nachlassvermögens einschließlich Immobilien, beweglichen Vermögens, Bankkonten, Schulden und sonstiger Verbindlichkeiten des Erblassers. Der Notar prüft auch, ob es spezifische Anordnungen des Erblassers gibt, etwa Vermächtnisse oder die Bestellung eines Testamentsvollstreckers/Nachlassverwalters. Er kann im Rahmen des Verfahrens auf behördliche Informationen zugreifen, um eine umfassende Vermögenserfassung sicherzustellen. Hierzu zählen insbesondere Auskünfte von der Kfz-Zulassungsstelle, aus dem Handels- und Gewerberegister oder aus dem Liegenschaftskataster.⁶

15 Ein entscheidender Teil des Verfahrens ist die Verteilung des Nachlasses. Nach der Feststellung der Erbberechtigten wird der Nachlass unter Berücksichtigung der gesetzlichen Erbquoten oder testamentarischen bzw. erbvertraglichen Anordnungen verteilt. Dabei werden auch etwaige Pflichtteilsansprüche berücksichtigt. Sind sich die Erben über die Verteilung des

Nachlasses einig, kann das Verfahren schnell abgeschlossen werden. Bei Unstimmigkeiten trifft das Gericht eine Entscheidung über die Verteilung des Nachlasses, um Streitigkeiten beizulegen.

16 Am Ende des Verfahrens steht der Erlass eines gerichtlichen Beschlusses (dědické usnesení), der die Erbschaft offiziell bestätigt, das Ergebnis der Nachlassermittlung festhält und in dem die Rechte und Pflichten der Erben genau bezeichnet sind. Der Inhalt richtet sich entweder nach der Aufteilung, die der Erblasser in einer Verfügung von Todes wegen genau bestimmt hat, oder nach der gesetzlichen Erbfolge. In Einzelfällen können Erben untereinander eine davon abweichende Aufteilung vereinbaren und sich diese vom Gericht bestätigen lassen. Dies geht im Falle der gesetzlichen Erbfolge grundsätzlich immer, bei Vorliegen einer Verfügung von Todes wegen hingegen nur dann, wenn diese Möglichkeit vom Erblasser auch eingeräumt wurde. Der Beschluss kommt in seiner Funktion damit dem deutschen Erbschein gleich, enthält im Vergleich dazu allerdings viel weitreichendere und detailliertere Informationen zum Nachlass und dessen Verteilung. Der Beschluss dient damit als Grundlage der Erbauseinandersetzung und als Beleg für die Rechte der Erben gegenüber Dritten, insbesondere Banken, Katasterämtern und anderen Behörden. Nach Ausstellung des Beschlusses ist das Nachlassverfahren grundsätzlich abgeschlossen. Die Beteiligten können gegen die gerichtliche Entscheidung allerdings im Wege der Berufung vorgehen,⁷ woraufhin das Kreisgericht als zweite Instanz zu entscheiden hat. Ist das Erbverfahren vollständig abgeschlossen und das Erbe auseinandergesetzt, ist von den Rechtsnachfolgern keine Erbschaftsteuer zu entrichten. Eine entsprechende Besteuerung, wie sie in Deutschland erhoben wird, sieht das tschechische Steuersystem nicht vor.

17 Insgesamt ist der tschechische Notar im Rahmen des Nachlassverfahrens also nicht nur als Verwaltungsinstanz tätig, sondern übernimmt eine zentrale Rolle bei der Sicherstellung der Rechte der Erben und der ordnungsgemäßen Verteilung des Nachlasses. Seine Aufgaben umfassen sowohl die rechtliche Beratung, als auch die formelle Abwicklung des gesamten Prozesses unter Aufsicht des zuständigen Gerichts. Es sei jedoch angemerkt, dass die Notare für die umfangreichen Aufgaben in den Nachlassverfahren nicht sonderlich hoch entlohnt werden, weswegen es vor allem bei Verfahren mit ausländischen Beteiligten zu Verzögerungen kommt.

V. Erbannahme und -ausschlagung

18 Die Erben haben die Wahl, die Erbschaft (unwideruflich) anzunehmen oder auszuschlagen,⁸ wobei diese Entscheidung wesentliche Konsequenzen im Hinblick auf die Haftung der Erben für die Nachlassverbindlichkeiten mit sich bringt. In

5 Weitere Informationen hierzu folgen im Abschnitt V. „Erbannahme und -ausschlagung“.

6 Hierbei handelt es sich um das tschechische Äquivalent zum deutschen Grundbuch.

7 Gesetzliche Regelungen hierzu befinden sich im tschechischen Gesetz über gerichtliche Sonderverfahren (Zákon o zvláštních řízeních soudních, ZŘS) und der tschechischen Zivilprozessordnung (Občanský soudní řád). Diese Gesetze stehen in deutscher Sprache jedoch nicht zur Verfügung.

Deutschland tritt der Erbe im Wege der Universalsukzession in das Gesamtvermögen des Erblassers ein und haftet in der Folge auch für die Nachlassverbindlichkeiten grundsätzlich mit seinem gesamten Vermögen.⁹ Auch in der Tschechischen Republik tritt die Erbschaft durch den Tod des Erblassers ein. Einer ausdrücklichen Annahme bedarf es nicht. Der Erbe tritt in die Rechtsnachfolge des Erblassers ein und übernimmt damit sowohl dessen Vermögenswerte als auch etwaige Verbindlichkeiten. Grundsätzlich haften die Erben für die Nachlassverbindlichkeiten in voller Höhe, mehrere Erben haften als Gesamtschuldner. Hat der Erbe allerdings fristgerecht¹⁰ den Vorbehalt der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses erklärt, kann er damit maßgeblich seine persönliche Haftung für Nachlassverbindlichkeiten beeinflussen. Sodann haftet der Erbe für die Schulden und Verbindlichkeiten des Erblassers nur bis zur Höhe des Wertes des ererbten Vermögens. Es besteht also keine persönliche Haftung über den Nachlass hinaus, was den Erben vor einer unbeschränkten Schuldenhaftung schützt. Sollte das Nachlassvermögen die Schulden nicht decken, haftet der Erbe nur im Rahmen des erhaltenen Nachlasses, nicht mit seinem eigenen Vermögen. Dieses Recht auf Vorbehalt kann auch nicht im Wege eines Erbvertrages abbedungen werden. Entsprechende Regelungen sind unwirksam.

- 19 Gibt es mehrere Erben, muss jeder für sich die Erklärung auf Vorbehalt der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses abgeben. Der Vorbehalt eines Miterben wirkt nicht zugunsten eines anderen Erben, sodass mehrere Erben in unterschiedlichem Umfang haften können.
- 20 Entscheidet sich der Erbe hingegen, das Erbe auszuschlagen, so verzichtet er vollständig auf alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Nachlass, damit entfällt auch jede Haftung für die Verbindlichkeiten des Erblassers. Das Recht zur Erbausschlagung kann in einem Erbvertrag jedoch ausgeschlossen werden.

VI. Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter

- 21 Der Erblasser kann mit dem Testament einen Testamentsvollstrecker berufen bzw. bestimmen, welche Pflichten er hat und ob und wie dieser vergütet wird (§ 1553 BGB-CZ). Grundsätzlich hat der Testamentsvollstrecker die Aufgabe, auf die ordnungsgemäße Erfüllung des letzten Willens des Erblassers zu achten und sicherzustellen, dass die letztwilligen Verfügungen des Erblassers ordnungsgemäß ausgeführt werden. Dies umfasst die Inventarisierung des Nachlasses, die Begleichung von Schulden und Verbindlichkeiten, die Abwicklung von laufenden Rechtsgeschäften sowie die Verteilung des Nachlasses an die Erben gemäß den testamentarischen Bestimmungen. Hierbei stehen ihm alle erforderlichen Rechte zu, insbesondere vor Gericht die Gültigkeit des Testaments zu verteidigen, die Unwürdigkeit des Erben oder des Vermächtnisnehmers einzuwenden und auf die Erfüllung der Weisungen des Erblassers zu achten.
- 22 Stattdessen oder daneben kann der Erblasser zum Zwecke der Verwaltung des Nachlasses einen Nachlassverwalter berufen und auch hier bestimmen, welche Pflichten dieser hat und ob

und wie er vergütet wird (§ 1556 BGB-CZ). Die Berufung eines Nachlassverwalters muss nicht zwingend durch eine Verfügung von Todes wegen erfolgen, sie bedarf jedoch stets einer öffentlichen Urkunde. Der Erblasser kann eine entsprechende Erklärung mithin auch in einer selbstständigen Urkunde vor einem Notar abgeben, welche sodann ebenfalls im Testamentsregister eingetragen wird. Die Nachlassverwaltung ist nur bis zum Abschluss des gerichtlichen Nachlassverfahrens möglich und umfasst alle Handlungen, die der Erhaltung und Erweiterung des Nachlassvermögens dienen. Für Rechtsgeschäfte, die den Rahmen einer gewöhnlichen Verwaltung überschreiten, bedarf es der Zustimmung der Erben, bzw. des Nachlassgerichts, sofern sich die Erben diesbezüglich nicht einigen können. Auch das Gericht kann in bestimmten Fällen von Amts wegen einen Nachlassverwalter bestellen. Dies kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn die Identität der Erben ungeklärt ist oder wenn ein erheblicher Nachlasswert besteht, der einer professionellen Verwaltung bedarf. Schließlich können auch die Erben die Bestellung eines Nachlassverwalters beantragen, was vor allem bei grenzüberschreitenden Fällen sinnvoll ist.

VII. Grenzübergreifende Erbfälle

- 23 Entscheidungen ausländischer Gerichte oder Justizbehörden in erbrechtlichen Angelegenheiten, die in dem Staat organisiert sind, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte (beispielsweise Deutschland) werden in der Tschechischen Republik grundsätzlich anerkannt, ohne dass ein weiteres Verfahren erforderlich wäre. Diese Anerkennung erstreckt sich auch auf Immobilien, da die ursprünglich bestehende ausschließliche Zuständigkeit der tschechischen Gerichte durch die EuErbVO aufgehoben wurde, sofern es sich um ausländische Entscheidungen oder um ein aufgrund der EuErbVO ausgestelltes Europäisches Nachlasszeugnis (ENZ) handelt.

- 24 Zuständig für die Ausstellung eines ENZ in der Tschechischen Republik ist entweder das Gericht oder der Notar.¹¹ Während des Nachlassverfahrens liegt die Zuständigkeit beim Notar, nach Abschluss des Nachlassverfahrens fällt die Zuständigkeit für die Ausstellung des ENZ an das Gericht, das die Erbsache bearbeitet hat. In der Praxis werden jedoch die meisten Europäischen Nachlasszeugnisse von Notaren erteilt. Das ENZ wird ausschließlich auf Antrag einer berechtigten Person und niemals von Amts wegen erlassen. Zu

8 § 1487 BGB-CZ: „Die Erbschaft kann innerhalb eines Monats ab dem Tag ausgeschlagen werden, an dem das Gericht den Erben über sein Recht auf Ausschlagung der Erbschaft und über die Folgen der Ausschlagung verständigt hat; hat der Erbe seinen einzigen Wohnsitz im Ausland, so beträgt die Frist zur Ausschlagung der Erbschaft drei Monate“.

9 Ausnahmen von der Haftung des Erben mit dessen gesamtem Vermögen im deutschen Recht: beispielsweise Erschöpfungseinrede (§ 1973 BGB) oder Dürftigkeitseinrede (§ 1990 BGB).

10 § 1675 BGB-CZ: Innerhalb eines Monates nach Kenntnis des Rechts, sich die Errichtung des Nachlassverzeichnisses vorzubehalten. Fristverlängerung bei Vorliegen triftiger Gründe möglich.

11 Die Regelungen zur Ausstellung eines ENZ befinden sich im tschechischen Gesetz über gerichtliche Sonderverfahren (Zákon o zvláštních řízeních soudních, ZŘS). Dieses Gesetz steht in deutscher Sprache jedoch nicht zur Verfügung.

den am Verfahren Beteiligten gehören der Antragsteller, die Erben, Vermächtnisnehmer, der Nachlassverwalter sowie der Testamentsvollstrecker. In den meisten Fällen erfolgt der Antrag auf Ausstellung des ENZ durch die Erben. Im Falle der Antragsbewilligung wird das begehrte ENZ erteilt. Gegen eine antragsablehnende Entscheidung steht den Beteiligten das Rechtsmittel der Berufung zu, über die das zuständige Kreisgericht entscheidet. Obwohl das tschechische Recht die Erbfolge als Gesamtnachfolge anerkennt, ist es dennoch notwendig, die einzelnen Vermögenswerte des Nachlasses detailliert zu benennen. Dieses Erfordernis ist insbesondere deshalb relevant, weil der Nachlass im Erbverfahren auseinandergezettet, also unter den Erben aufgeteilt wird. Dies gilt auch für Immobilien, die zudem gemäß den Vorschriften des Liegenschaftskatasters benannt werden müssen. Eine unzureichende Identifizierung führt dazu, dass eine Eintragung in das Liegenschaftskataster nicht vorgenommen werden kann. Da das tschechische Recht keine Ausnahmen für ausländische ENZ vorsieht, können Liegenschaften in Tschechien auch dann nicht umgeschrieben werden, wenn sie in einem ausländischen ENZ falsch oder unzureichend beschrieben sind. Dieses Problem trat insbesondere nach Inkrafttreten der EuErbVO auf, als deutsche ENZ zur Umschreibung von Immobilien in Tschechien verwendet werden sollten. Da deutsche Gerichte in der Regel auf die genaue Identifizierung von Liegenschaften in einem ENZ verzichten, verweigern tschechische Katasterämter die Umschreibung auf Grundlage solcher ENZ. Seit Einführung der EuErbVO sind zahlreiche Fälle aufgetreten, in denen die Umschreibung von Liegenschaften gescheitert ist. Um diesem Problem entgegenzutreten, trat am 1.1.2020 eine Änderung der tschechischen Katasterverordnung in Kraft. Diese Änderung erlaubt es Erben, eine zusätzliche Erklärung beizufügen, wenn ein ENZ nicht ausreicht, um die ererbten Immobilien korrekt zu identifizieren. In dieser Erklärung müssen die Erben detaillierte Angaben über das geerbte Eigentum machen, einschließlich einer genauen Beschreibung der Liegenschaften, die im ENZ möglicherweise nicht vollständig erfasst wurden. Diese Erklärung muss offiziell unterzeichnet und gegebenenfalls notariell beglaubigt werden, insbesondere für Erben, die nicht in Tschechien ansässig sind.

²⁵ Obwohl die Änderung grundsätzlich die Umschreibung von Liegenschaften erleichtern soll, wird sie teils als problematisch erachtet, da sie zusätzliche Hürden für ausländische Erben schafft. Dazu gehören insbesondere die Pflicht zur offiziellen Übersetzung sowie die Beglaubigung der erforderlichen Erklärung. Bei der Vorlage eines von einem deutschen Gericht ausgestellten ENZ ist es ebenfalls notwendig, dieses Dokument für die Zwecke des tschechischen Katasteramts amtlich ins Tschechische übersetzen zu lassen. Diese zusätzlichen Anforderungen stehen jedoch im Widerspruch zum ursprünglichen Ziel der EuErbVO, die eine Vereinfachung der grenzüberschreitenden Nachlassabwicklung innerhalb der EU bezeichnen sollte.

²⁶ Bei grenzüberschreitenden Fällen ist angesichts der umfassenden Aufgaben des beauftragten Notars die Bestellung eines

Nachlassverwalters auf Antrag der Erben sinnvoll. Dem Notar fehlen zudem häufig die Erfahrungen und die Sprachkenntnisse, um mit den ausländischen Beteiligten zu verhandeln und das Nachlassverfahren ordnungs- und zeitgerecht abzuwickeln. Dies betrifft auch die Feststellung des im Ausland befindlichen Nachlassvermögens. Der Nachlassverwalter kann hingegen genau diese Aufgaben übernehmen und sogar die einzelnen Vermögenswerte wie ein Testamentsvollstrecker verwalten, für die Erben verwerten und einsammeln, damit der Notar diese leichter verteilen kann. Die Bestellung des Nachlassverwalters kann durch das ENZ belegt werden, sodass seine Beteiligung in der Regel nicht angezweifelt wird.

Schlussbetrachtung

- ²⁷ In der Gesamtbetrachtung sind das deutsche und tschechische Erbrechtsstatut zwar in großen Teilen verwandt und verfolgen nahezu übereinstimmende Regelungszwecke. Besonderheiten ergeben sich im Einzelnen aber vor allem innerhalb der gesetzlichen Erbfolge und dem Personenkreis der Pflichtteilsberechtigten in der Tschechischen Republik. Schutz erfahren hier überwiegend etwaige Nachkommen des Erblassers. Der Ehegatte kann im Ergebnis hingegen gänzlich leer ausgehen, da ihm ein eigener Pflichtteilsanspruch nicht zusteht. Besonders hervorzuheben ist außerdem, dass die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments zwischen Ehegatten, etwa in Form des „Berliner Testaments“, nicht möglich ist. Ein solches Testament wäre nach tschechischem Recht ungültig.
- ²⁸ Den wohl wesentlichsten Unterschied innerhalb der beiden Rechtsordnungen stellt jedoch das Nachlassverfahren selbst dar und der Umstand, dass in der Tschechischen Republik keine Erbschaftsteuer erhoben wird. Das von Amts wegen durchgeführte Nachlassverfahren unter Bestellung eines Notars, der im Detail Erben und auch das Nachlassvermögen ermittelt, steht nahezu im Gegensatz zum deutschen Nachlassverfahren; findet dort die Vermögensermittlung und die Auseinandersetzung des Erbes vielmehr ohne Beteiligung des Nachlassgerichts statt. Die Mitwirkung deutscher Gerichte am Nachlassverfahren beschränkt sich auf die Erteilung eines Erbscheins, der inhaltlich auf Angaben zu Erben, Erbquoten und etwaigen Beschränkungen (beispielsweise durch Bestellung eines Testamentsvollstreckers) limitiert ist. Zweck eines deutschen Erbscheins ist es, überhaupt die zur Ermittlung des Nachlassvermögens erforderlichen Auskünfte von Banken, Behörden, Registern ua zu ermöglichen. Im Gegensatz dazu enthält der Beschluss des Notars zum Abschluss des tschechischen Nachlassverfahrens umfassende Informationen zum Nachlassvermögen und stellt unmittelbar die wesentliche Grundlage der Erbauseinandersetzung dar. Den Großteil der Aufgaben, die unter Anwendung deutschen Erbrechts den Erben selbst zuteil werden, übernimmt in der Tschechischen Republik damit das zuständige Gericht bzw. der bestellte Notar. Diese Verfahrensweise vermag die Abwicklung eines Erbfalles womöglich zu objektivieren und entlastet darüber hinaus das Verhältnis der Erben untereinander, da der Notar als „objektiver Dritter“ eine zentrale Rolle im Nachlassverfahren spielt.